

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Übach-Palenberg (Vergnügungssteuersatzung)

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.09.2008 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 7 Absatz (1) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

#### § 7 Absatz (5) Nr. 1. und 2. der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Spieleinsatzes,
b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	60,00 €;
  
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b)

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Spieleinsatzes,
b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 €;

#### § 11 Absatz (3) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

### Artikel 2

**Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.**